



Gemeindeamt Inzersdorf im Kremstal

4565 Inzersdorf im Kremstal, Dorfplatz 2

+43 7582 81518-0, Fax DW 20

gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at www.inzersdorf.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 09. Juni 2022 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation (Auflistung und Inhalt am Gemeindeamt einsehbar) sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 4 Abs. 7) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser, Schwimmbadwässern und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
- (4) Im Anschlussbereich des öffentlichen Kanalnetzes dürfen auf anschlusspflichtigen Grundstücken Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen weder errichtet noch betrieben werden.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals.
- (6) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,

- (7) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – *soweit örtlich möglich* – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtliche bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden

- (8) Der Eigentümer der Hauskläranlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.
Vor Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.

Im Falle der Errichtung von dezentralen Retentionsanlagen ist dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs. 3 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art der Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsvolumen etc.) bestätigt, anzuzeigen.

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur dezentralen Retentionsanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Weiters sind Lagepläne, Schnitte und Typenpläne der Retentionsanlage beizulegen.

- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (10) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage sind vom Eigentümer des Objektes zu tragen.

Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Abwasserentsorgungsleitung herzustellen.

- (11) Sollte es bei der Errichtung einer Hauskanalanlage erforderlich sein, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zwei oder mehrere Grundstücke, insbesondere bei Kleinsiedlungen, durch eine gemeinsame Entsorgungsleitung auf fremdem Grund angeschlossen werden, so ist vor Errichtung mit diesem Grundstückseigentümer über die Inanspruchnahme fremden Grundes einerseits und

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 29.06.2022 / 04p
Abgenommen am: 15.07.2022



Der Bürgermeister:

Bernhard Winkler-Ebner MBA, eh

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2022-800 9/14/4-He
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 21.07.22

